

(Absender)

.....
.....
.....

Jobcenter

- Widerspruchstelle-

.....
.....

..... den

**Betr.: 1. Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X i.V.m. § 40 SGB II
Zum Sanktionsbescheid vom**

**2. Antrag auf Auskunft und Beratung
nach §§ 14, 15, 16 Satz 3, 17 SGB I i.V.m. §§ 20, 33, 35, 44 SGB X; Hinweis auf
Art. 34 GG; § 839 BGB**

3. Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gem. § 114 SGG

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit stelle ich den oben genannten Antrag und begründe nachstehend wie folgt:

Mit seiner Entscheidung vom 27.05.2015, Az.: S 15 AS 5157/14 hat das Sozialgericht Gotha die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen nach §§ 31a, 31b SGB II angezweifelt und in mündlicher Verhandlung am 27. 05 2015 beschlossen, dass das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG vorgelegt wird.

Das Sozialgericht Gotha vertritt die Auffassung dass die §§ 31a, 31b SGB II das Grundrecht nach Art. 1, 2, 12 GG verletzen.

Insbesondere sieht das Sozialgericht Gotha durch Sanktionen das Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 GG), das Recht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), sowie die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) verletzt

Ich beantrage ferner die Aussetzung des Verfahrens gem. § 114 SGG, bis Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht getroffen sind. Sollte das Bundesverfassungsgericht ebenfalls der Auffassung sein, dass Sanktionen verfassungswidrig sind, ist die Sanktion zurückzunehmen und der einbehaltende

Sanktionsbetrag auszuzahlen. Diese sind selbstverständlich nach § 44 Abs. 1 SGB I zu verzinsen.

Mit meinem heutigen Antrag komme ich einer eventuell angestrebten Regelung des § 40 SGB II i.V.m. § 330 SGB III zuvor. (BSG, 08.02.2007, B 7a AL 2/06 R, Rz. 15 und 16).

Sollten Sie meinem Antrag nicht entsprechen, bitte ich um ausführliche Begründung unter Berücksichtigung aller relevanten Vorschriften des Sozialgesetzbuches. Hierauf besteht Anspruch.

So entspricht die Begründungspflicht bei belastenden Verwaltungsakten den rechtsstaatlichen Grundsatz, wonach der Bürger Anspruch auf Kenntnis der Gründe hat, weil er nur dann seine Rechte sachgemäß verteidigen kann (BverfGE 6, 44; 40, 286; 49, 66; BSG, Urteil vom 10.06.1980 - 4 RJ 103/79).

Entsprechend den Anforderungen gemäß §§ 33, 35 Abs. 1 SGB X sind in der Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe anzugeben, die die Behörde zur Entscheidung bewogen haben.

Die Behörde ist ebenfalls verpflichtet, bei Ermessungsentscheidungen die Gesichtspunkte der pflichtgemäßen Ermessungsausübung darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

.....